

An den Untersuchungsgegenstand ist sowohl unter einem juristischen als auch unter einem politikwissenschaftlichen Blickwinkel heranzugehen. Die Abstützung auf den durch die Verfassung, die Gesetze und die Geschäftsordnung gebildeten *rechtlichen Rahmen* ist unerlässlich; aber nicht hinreichend. ELLWEIN² hat zweifellos recht, wenn er feststellt, «dass mit der Beschreibung der formalen . . . Möglichkeiten und der in der Verfassung selbst niedergelegten Institutionen zur Kontrolle, wie sie in der einschlägigen Literatur üblich ist, nicht viel zur Aufhellung dessen beigetragen wird, was Kontrolle ist und wie sie vollzogen wird». Die ohne besondere Schwierigkeiten zu bewerkstellende rechtliche Bestandesaufnahme der dem Landtag zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumente bedarf der Ergänzung durch die Erfassung der *Verfassungswirklichkeit*, des tatsächlichen Verhaltens der beteiligten Machttträger. Die parlamentarische Kontrolle ist kein Institut, welches, einmal in Verfassung und Gesetzen festgehalten, in seiner Funktionsweise für immer gesichert wäre. Vielmehr muss sie andauernd von Menschen mit Leben gefüllt werden.

Da das gewählte Forschungsvorgehen zweifellos einen Einfluss auf die Ergebnisse hat³ und die Wissenschaftlichkeit gewisser Untersuchungsverfahren strittig ist, kann auf die Darstellung von zwei grundsätzlich verschiedenen Methoden (quantitativer und qualitativer Untersuchungsansatz) nicht verzichtet werden:

Der *quantitative Untersuchungsansatz*⁴ ist im sozialwissenschaftlichen Methodenstreit der ältere und war bis vor wenigen Jahren die besser etablierte Position. Er geht davon aus, dass man nur durch Klassifizieren, Messen, Tabellieren und Anwendung statistischer Methoden zu objektiver Erkenntnis kommen könne. Nach dem Vorbild der Naturwissenschaften sollen die Forschungsergebnisse logisch ableitbar sein. Qualitativen Methoden wird der Vorwurf gemacht, sie leisteten einem «haltlosen Subjektivismus»⁵ Vorschub, seien letztendlich «doch nur eine Art besserer Journalismus»⁶, ein Rückfall auf dem Weg zur «richtigen» Wissenschaft oder eine Modeerscheinung.⁷ Für ein nicht unmittelbar beobachtbares Phänomen wie das der parlamentarischen Kontrolle müssen bei Anwendung der

² ELLWEIN, 223.

³ KLEINING, 236.

⁴ Auch «nomothetische Erklärung» genannt (WILSON, 499).

⁵ WILSON, 487.

⁶ KÜCHLER, 374.

⁷ KÜCHLER, 385.